

Bundesbeschluss

betreffend

die Genehmigung von Abkommen zwischen der Schweiz und der Bundesrepublik Deutschland über den Grenz- und Durchgangsverkehr sowie über Durchgangsrechte

Die Bundesversammlung
der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
gestützt auf Artikel 85, Ziffer 5 der Bundesverfassung,
nach Einsicht in eine Botschaft des Bundesrates vom 8. Januar 1960,

beschliesst:

Einziges Artikel

Die am 5. Februar 1958 in Bern zwischen der Schweiz und der Bundesrepublik Deutschland unterzeichneten beiden Abkommen über den Grenz- und Durchgangsverkehr sowie über Durchgangsrechte werden genehmigt.

Der Bundesrat wird ermächtigt, die Abkommen zu ratifizieren.

Schweizerisch-deutsches Abkommen
über
den Grenz- und Durchgangsverkehr

Die Schweizerische Eidgenossenschaft
und
die Bundesrepublik Deutschland

in dem Bestreben, den grenznachbarlichen Verkehr und den Durchgangsverkehr zwischen den beiden Staaten zu erleichtern, haben folgendes vereinbart:

I. Abschnitt

Grenzverkehr

Art. 1

Allgemeine Bestimmungen

(1) Grenzverkehr im Sinne dieses Abkommens ist der in diesem Abschnitt geregelte nachbarliche Warenverkehr zwischen den beiderseitigen Zollgrenzonen. Als Zollgrenzonen gelten die beiderseitigen Gebietsstreifen, die sich entlang der gemeinsamen Zollgrenze und am Bodensee entlang den Ufern auf eine Tiefe von 10 km erstrecken. Durch besondere örtliche Verhältnisse bedingte Abweichungen bis zu einer Gesamtzonentiefe von 20 km bleiben vorbehalten.

(2) Die Ortschaften, die unter die Bestimmungen dieses Abkommens fallen, sind in Anlage I aufgeführt. Die Zollverwaltungen der beiden Staaten können die in dieser Anlage enthaltenen Verzeichnisse im Rahmen des Absatzes 1 im gegenseitigen Einverständnis abändern.

(3) Grenzbewohner im Sinne dieses Abkommens sind natürliche Personen, die in den Zollgrenzonen ihren Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt haben.

Art. 2

Land- und forstwirtschaftlicher Bewirtschaftungsverkehr

(1) Grenzbewohner, die ihre Wohn- und Wirtschaftsgebäude in der Zollgrenzzone des einen Staates haben, können, sofern sie von diesen aus in der Zollgrenzzone des andern Staates gelegene Grundstücke bewirtschaften, im Rahmen der Bewirtschaftung dieser Grundstücke frei von Ein- und Ausgangsabgaben ein- und ausführen.

1. zum endgültigen Verbleib:

- a. die erforderlichen Hilfsmittel, wie Düngemittel jeder Art, Pflanzenschutzmittel, Pflanzen und Pflanzenteile zu Pflanzzwecken, Saatgut, Pfähle, Stangen, Rebstecken und Material für Zäune sowie Treibstoffe, Schmiermittel, Futtermittel und sonstigen Bedarf für Maschinen, Fahrzeuge und Arbeitstiere. Die nicht verbrauchten Mengen sind zurückzuführen;
- b. die aus diesen Grundstücken gewonnenen rohen Erzeugnisse, mit Ausnahme der Erzeugnisse des Reb- und Tabakbaues;
- c. bei von der Zollgrenze durchschnittenen Grundstücken alle daraus gewonnenen Erzeugnisse der Land- und Forstwirtschaft, einschliesslich der Erzeugnisse der Tierzucht sowie des Reb- und Tabakbaues. Diese Vergünstigung kann versagt werden, wenn nach den besonders örtlichen Verhältnissen die Gefahr eines Missbrauchs besteht.

2. zum vorübergehenden Verbleib:

Geräte, Fahrzeuge, Maschinen und ihr Zubehör sowie Arbeitstiere.

(2) Die Vergünstigungen gemäss Absatz 1 geniessen auch die angrenzenden Länder, Kantone und Gemeinden sowie sonstige juristische Personen, deren Sitz und Wirtschaftsgebäude sich in der anstossenden Zollgrenzzone befinden und deren Verwaltung in dieser Zollgrenzzone geführt wird.

Art. 3

Weidegang und Verbringen von Tieren über die Grenze zu anderen Zwecken

Von allen Ein- und Ausgangsabgaben sind befreit:

1. Tiere, die Grenzbewohner der einen Zollgrenzzone aus dieser auf Weideplätze in der anderen Zollgrenzzone bringen und spätestens am folgenden Tage zurückbringen;
2. Tiere, die Grenzbewohner der einen Zollgrenzzone aus dieser zum Wiegen, Belegen, Beschlagen, Schneiden oder zur tierärztlichen Behandlung in die andere Zollgrenzzone bringen und nachher zurückbringen.

Art. 4

Einfuhr der persönlichen Verpflegung in beide Staaten

(1) Von allen Ein- und Ausgangsabgaben sind befreit die von Grenzbewohnern der einen Zollgrenzzone in die andere Zollgrenzzone als persönliche Verpfle-

gung mitgeführten oder für sie zu diesem Zweck von ihren Angehörigen oder Angestellten nachgebrachten Nahrungsmittel und Getränke, soweit sie den Tagesbedarf nicht übersteigen. Diese Vergünstigung erstreckt sich nicht auf alkoholische Getränke, mit Ausnahme von Wein aus frischen Weintrauben, Obstwein und Bier.

(2) Die Abgabenbefreiung für Tabakwaren als Reisebedarf im Grenzverkehr regelt sich, unbeschadet der Vorschrift des Artikels 11, nach den jeweiligen Bestimmungen der beiden Staaten.

Art. 5

Einfuhr von Arzneimitteln in beide Staaten

Von allen Ein- und Ausgangsabgaben sind befreit Arzneimittel in Aufmachung für den Einzelverkauf sowie Verbands- und Desinfektionsmittel,

1. die Grenzbewohner der einen Zollgrenzzone für den eigenen Bedarf aus der andern Zollgrenzzone mitbringen, wenn sie nach ihrer Menge zum unmittelbaren Verbrauch bestimmt sind und den Grenzbewohnern der Bezug im Inland nach den örtlichen Verhältnissen nicht zugemutet werden kann;
2. die Ärzte, Tierärzte und Hebammen aus der einen Zollgrenzzone zur unmittelbaren Verwendung bei der Behandlung in der anderen Zollgrenzzone mitbringen, wobei die nicht verbrauchten Mengen in die Herkunftszone zurückzubringen sind.

Art. 6

Einfuhr von Blumen und Zierpflanzen in beide Staaten

Natürliche und künstliche Blumen sowie Zierpflanzen – auch in Sträußen, Kränzen oder Töpfen –, die Grenzbewohner der einen Zollgrenzzone zu Familienfesten, religiösen Feiern, Trauerfeiern oder zur Ausschmückung von Gräbern als persönliche Gabe in die andere Zollgrenzzone mitbringen, sind von allen Ein- und Ausgangsabgaben befreit.

Art. 7

Einfuhr von gewissen Roh- und Hilfsstoffen in beide Staaten

Düngemittel jeder Art, Flachs und Hanf in Stengeln, Grün- und Rauhfutter (z. B.: Gras, Futterkräuter, Heu, Häcksel), Stroh, Wald- und Riedstreue, Moos, Torf, Moorerde, gewöhnliche Erden, Sand und Kies, gemeine Ton- und Töpfererde, Asche, Schlamm und Kehricht, alle unbearbeitet, die aus der Zollgrenzzone des einen Staates stammen und für den eigenen Bedarf der Grenzbewohner der anderen Zollgrenzzone dorthin gebracht werden, sind von allen Ein- und Ausgangsabgaben befreit, soweit die örtlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse derartige Einfuhren erfordern.

Art. 8

Waren zum ungewissen Verkauf

Waren, ausgenommen Nahrungsmittel, Genussmittel und Getränke, die von Grenzbewohnern der einen Zollgrenzzone zum ungewissen Verkauf in die andere Zollgrenzzone gesandt oder gebracht werden, sind von allen Ein- und Ausgangs-abgaben befreit, wenn sie unverkauft zurückgehen.

Art. 9

Veredelungsverkehr

(1) Die nachgenannten Waren sind von allen Ein- und Ausgangsabgaben befreit, wenn sie unter Beachtung des in beiden Staaten für den Veredelungsverkehr vorgesehenen Verfahrens zu einem der nachgenannten Zwecke von Grenzbewohnern der einen Zollgrenzzone aus dieser in die andere verbracht werden und nachher in die Herkunftszone zurückgelangen und soweit die örtlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse diesen Verkehr erfordern:

1. Holz zum Behauen, Spalten oder Sägen, Getreide zum Mahlen, Ölsaaten und ölhaltige Früchte zum Pressen, Hanf zum Reiben, Häute zum Gerben und ähnliche landwirtschaftliche Erzeugnisse zu einer vorerwähnten oder ähnlichen Bearbeitung oder Verarbeitung;
2. Waren des eigenen Bedarfs der Grenzbewohner und der in den beiden Zollgrenzonen ansässigen Betriebe zur Bearbeitung, Verarbeitung, Umarbeitung oder Ausbesserung. Wäschereien und Färbereien können die Waren der einen Zollgrenzzone auch durch Annahmestellen in der anderen Zollgrenzzone entgegennehmen lassen. Für Waren zum Ausbessern entfällt die Prüfung, ob die örtlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse den Verkehr erfordern, wenn sie aus dem Lande stammen, in dem sie ausgebessert werden sollen.

(2) Die Abgabenbefreiung erstreckt sich bei wertvollbaren Waren auch auf den durch die Veredelung entstehenden Mehrwert der Waren, bei nicht wertvollbaren Waren auch auf das bei der Veredelung verwendete Neumaterial.

Dies gilt in beiden Fällen jedoch nicht, wenn das verwendete Neumaterial in dem Staate, wo die Veredelung stattfindet, sich nicht im freien Verkehr befinden hat oder wenn Ersatz- oder Zubehörteile in Maschinen oder Fahrzeuge eingebaut werden.

(3) Die Zollbehandlung der Nebenprodukte und Abfälle, die nicht in die Herkunftszone zurückgebracht werden, richtet sich nach der Gesetzgebung des Staates, in dem sie verbleiben.

Art. 10

Waren zu anderem vorübergehendem Gebrauch

(1) Unter der Bedingung der Wiederausfuhr in die Herkunftszone sind von allen Ein- und Ausgangsabgaben befreit:

1. Werkzeuge, Instrumente, Geräte und Maschinen, die Grenzbewohner der einen Zollgrenzzone in Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit, zu Studien- oder Forschungszwecken oder zu künstlerischen Arbeiten in die andere Zollgrenzzone mit sich führen. Die Maschinen dürfen nicht zur industriellen Herstellung von Waren verwendet werden.
2. Andere Gegenstände einschliesslich Fahrzeuge und Tiere, die Grenzbewohner der einen Zollgrenzzone zum eigenen Gebrauch in die andere Zollgrenzzone mit sich führen.
3. Geräte, Fahrzeuge, Gespanne einschliesslich der Zubehörteile, die Rettungsdienste der einen Zollgrenzzone zur Hilfeleistung bei Feuersbrünsten, Überschwemmungen, Unglücksfällen usw. in die andere Zollgrenzzone mit sich führen.
4. Fahrzeuge, die öffentliche Verwaltungen der einen Zollgrenzzone zu Fahrten durch die andere Zollgrenzzone oder zu dort befindlichen Dienststellen benutzen.

(2) Die in Absatz 1 genannten Gegenstände sind nach beendeter Tätigkeit spätestens jedoch nach sechs Monaten, in die Herkunftszone zurückzubringen.

Art. 11

Vergünstigungen bei der Einfuhr von Waren nach Deutschland

(1) Folgende Waren sind von allen Ein- und Ausgangsabgaben befreit, sofern sie vom Berechtigten persönlich zum eigenen Verbrauch oder zum Verbrauch in der Familie aus der schweizerischen in die deutsche Zollgrenzzone mitgebracht werden:

1. Je Grenzbewohner der deutschen Zollgrenzzone im Alter von mehr als 16 Jahren
 - a. zweimal im Monat:
 - nicht mehr als
 - 125 g Kaffee oder
 - 60 g Kaffee-Extrakt,
 - Kaffee-Essenz oder einer ähnlichen Zubereitung und
 - 50 g Tee;
 - b. einmal in jeder Woche:
 - bis zu
 - 5 Zigarren oder
 - 10 Stumpen oder
 - 20 Zigaretten oder
 - 40 g Rauchtobak
 - lose oder in angebrochenen Packungen.

2. Je Arbeitnehmer im Alter von mehr als 16 Jahren, der in der deutschen Zollgrenzzone wohnt und in der schweizerischen Zollgrenzzone arbeitet und dort entlohnt wird (Grenzgänger) und Tag:

bis zu

3 Zigarren oder
5 Stumpen oder
10 Zigaretten oder
25 g Rauchtabak

lose oder in angebrochenen Packungen.

(2) Die gleichzeitige Inanspruchnahme der Vergünstigungen nach Ziffer 1 b und 2 ist nicht zulässig. Soweit die Vergünstigungen nach Ziffer 1 oder 2 in Anspruch genommen werden, sind für die darüber hinausgehenden Mengen der genannten Waren andere Abgabenvergünstigungen ausgeschlossen.

Art. 12

Vergünstigungen bei der Einfuhr von Waren in die Schweiz

(1) Von allen Ein- und Ausgangsabgaben sind befreit:

1. Frisches Gemüse, Kartoffeln und Beeren, die in der deutschen Zollgrenzzone ihren Ursprung haben und von Erzeugern, ihren Angehörigen oder Bediensteten oder von der zuständigen Absatzorganisation (Verteiler) der Erzeuger zum Absatz auf Märkten an Grenzbewohner der schweizerischen Zollgrenzzone für deren eigenen Bedarf mitgebracht werden, sofern die mitgeführte Menge je Einbringer und Markttag 100 kg Gesamtgewicht, davon höchstens 20 kg Kartoffeln und höchstens 20 kg Beeren, nicht übersteigt. Dem Absatz auf Märkten wird der Absatz an Markttagen und innerhalb des Marktortes an dessen Bewohner in ihren Wohnstätten gleichgestellt.
2. Waren, ausgenommen Butter, Margarine und Eier, die Grenzbewohner zu Geschenkzwecken, zum eigenen Gebrauch oder Verbrauch oder zur persönlichen Ausübung des Berufs oder zur Verwendung im eigenen Betrieb in die schweizerische Zollgrenzzone mitbringen, sofern der Abgabebetrag 50 Rappen nicht überschreitet.

(2) Fische der Nummern 0301.10/12¹⁾ des schweizerischen Zollltarifs, die im Bodensee gefangen worden sind und innerhalb der schweizerischen Zollgrenzzone verbraucht werden, unterliegen bei der Einfuhr einem Zollsatz von 2 Franken je dz. Die Einfuhr darf im Kalenderjahr 50 dz. nicht übersteigen.

(3) Die in Anlage II genannten, in der deutschen Zollgrenzzone gelegenen Ziegeleien können insgesamt zur Verwendung innerhalb der schweizerischen Zollgrenzzone im Kalenderjahr die folgenden von ihnen hergestellten Warenmengen zu den nachstehenden ermässigten Zollsätzen einführen:

¹⁾ Fassung gemäss Briefwechsel zwischen den Vorsitzenden der beiden Delegationen vom 7. November/23. November 1959.

Nr. des schweiz. Zolltarifs *	Warenbezeichnung	Warenmenge dz.	Zollsatz Fr. je dz.
ex 6904.20	Backsteine, ungelocht (Mauersteine) .	2 550	0,25
ex 6904.20	Backsteine, quergelocht (Hochlochziegel)	4 560	0,25
ex 6905.10	Falzziegel, roh oder engobiert	15 000	0,50
ex 6905.10	Biberschwanzziegel, roh oder engobiert	1 800	0,50

* Fassung gemäss Briefwechsel zwischen den Vorsitzenden der beiden Delegationen vom 7. November/28. November 1959.

Die Regierungen der beiden Staaten können Änderungen des in Anlage II enthaltenen Verzeichnisses der Ziegeleien durch einfachen Notenaustausch vereinbaren.

Art. 13

Verfahren bei der Abfertigung von vorübergehend ein- und ausgeführten Waren

(1) Die Abgabefreiheit bei der vorübergehenden Ein- und Ausfuhr von Waren wird nur gewährt, wenn die Nämlichkeit (Identität) der Ware gesichert werden kann. Die zollamtlichen Kennzeichen des einen Staates werden von den Zollbehörden des anderen Staates anerkannt. Vorbehalten bleibt das Recht, eigene Kennzeichen anzubringen.

(2) Die Sicherstellung der Abgaben sowie Überwachungs- und Sicherungsmassnahmen sollen auf das geringste mit ihrem Zweck zu vereinbarende Mass beschränkt werden. Im land- und forstwirtschaftlichen Bewirtschaftungsverkehr (Art.2, Abs.1, Ziff.2), beim Weidegang und Verbringen von Tieren über die Grenze (Art.3), für Fahrzeuge und Geräte von Rettungsdiensten (Art.10, Abs.1, Ziff.3), für Fahrzeuge öffentlicher Verwaltungen (Art.10, Abs.1, Ziff.4) sowie für Gegenstände zum religiösen Gebrauch und Fahrzeuge, Instrumente und andere Gegenstände, die Ärzte, Tierärzte, Hebammen und Geistliche zur Berufsausübung in der anderen Zollgrenzzone benutzen (Art.10, Abs.1, Ziff.1 und 2), wird von einer Sicherstellung abgesehen und in der Regel auch kein Zollpapier ausgestellt, sofern nicht im Einzelfall Missbräuche hierzu Anlass geben.

(3) Anlässlich der vorübergehenden Ein- und Ausfuhr von Maschinen, Fahrzeugen und Tieren nach Artikel 2, 3, 9 und 10 können Treibstoffe, Schmiermittel, Futtermittel und übriger Bedarf in den üblichen Mengen abgabefrei mitgebracht werden. Die nicht verbrauchten Mengen sind in die Herkunftszone zurückzubringen.

Art. 14

Örtliche und zeitliche Erleichterungen

(1) Wenn es die örtlichen Verhältnisse erfordern, können die Zollbehörden der beiden Staaten im Grenzverkehr auf Antrag die Ein- und Ausfuhr von Waren

auch über andere Wege als Zollstrassen und ausserhalb der Zollstunden gestatten. Anträge auf Erteilung solcher Bewilligungen sind an die der Grenzübergangsstelle am nächsten gelegenen Zollämter der beiden Staaten zu richten. Keiner Bewilligung bedürfen die Rettungsdienste gemäss Artikel 10, Ziffer 3. Im land- und forstwirtschaftlichen Bewirtschaftungsverkehr werden die Bewilligungen gebührenfrei erteilt.

(2) Die Zollverwaltungen der beiden Staaten können vereinbaren, dass Grenzbewohner der einen Zollgrenzzone Waren, die zum Gebrauch oder Verbrauch unterwegs bestimmt sind, ausserhalb der Öffnungszeiten der Zollämter oder auf anderen Wegen als Zollstrassen in die andere Zollgrenzzone mit sich führen dürfen.

Art. 15

Veterinärpolizeiliche Erleichterungen

Im land- und forstwirtschaftlichen Bewirtschaftungsverkehr (Art. 2), beim Weidegang und Verbringen von Tieren über die Grenze (Art. 3), bei der Ein- und Ausfuhr von natürlichen Düngemitteln (Art. 7), und von Tieren zum vorübergehenden Gebrauch (Art. 10) wird von einer veterinärpolizeilichen Grenzabfertigung abgesehen. Diese Erleichterungen können von jedem Staat vorübergehend insoweit aufgehoben werden, als die Seuchenlage es erfordert.

II. Abschnitt

Durchgangsverkehr

Art. 16

Allgemeine Bestimmungen

(1) Durchgangsverkehr im Sinne dieses Abkommens ist der Verkehr mit Waren und Beförderungsmittel zwischen zwei Orten des einen Vertragsstaates, wenn die Verbindungsstrecke über das Gebiet des andern Staates infolge des Grenzverlaufs oder der topographischen Verhältnisse den nächsten oder verkehrstechnisch günstigsten Weg darstellt.

(2) Der Durchgangsverkehr wird nach Massgabe der Bestimmungen dieses Abkommens auf allen in Anlage III bezeichneten Verbindungsstrecken ohne Rücksicht auf den Herkunfts- und Bestimmungsort der Waren und Beförderungsmittel zugelassen, soweit die betreffenden Zollämter geöffnet sind. Artikel 14, Absatz 2 gilt auch für den Durchgangsverkehr.

(3) Die Zollverwaltungen der beiden Staaten können im Rahmen des Absatzes 1 das Verzeichnis der Durchgangsstrecken im gegenseitigen Einvernehmen abändern. In Ausnahmefällen können die Zollbehörden der beiden Staaten im

gegenseitigen Einvernehmen den Durchgangsverkehr auch über in Anlage III nicht aufgeführten Strecken zulassen.

(4) Im Durchgangsverkehr mit öffentlichen Transportmitteln können die Zollverwaltungen der beiden Staaten weitergehende Verfahrenserleichterungen, als sie in diesem Abschnitt vorgesehen sind, vereinbaren.

(5) Die in diesem Abschnitt vorgesehenen Erleichterungen können von den zuständigen Zollbehörden verweigert werden, wenn der Verdacht eines Missbrauchs besteht.

(6) Bei Nachforschungen über den Verbleib von Waren und Beförderungsmitteln im Durchgangsverkehr werden sich die Zollbehörden beider Staaten gegenseitig unterstützen.

Art. 17

Abgabenerleichterungen im Durchgangsverkehr

(1) Im Durchgangsverkehr sind Ein- und Ausgangsabgaben nicht zu entrichten und keine Sicherheiten zu leisten, wenn das in diesem Abschnitt vorgeschriebene Verfahren eingehalten wird.

(2) Werden die für den Durchgangsverkehr geltenden Bestimmungen nicht eingehalten, so sind die geschuldeten Abgaben zu entrichten. Von ihrer Erhebung wird abgesehen, wenn der Nachweis erbracht wird, dass die Ware oder das Beförderungsmittel in unverändertem Zustand in den Ausgangsstaat zurückgeführt wird oder zurückgeführt worden ist.

Art. 18

Durchgangsschein

(1) Im Durchgangsverkehr wird die Abfertigung mit einem Durchgangsschein vorgenommen, der von den Zollbehörden beider Staaten vereinbart und gemeinsam verwendet wird. Die Ausstellung von Durchgangsscheinen unterbleibt für abgabenfreie Waren, für gebrauchte Fahrräder und für Fahrzeuge, die zum Grenzübertritt keine Zollpapiere benötigen. Für Fahrzeuge, die zum Grenzübertritt Zollpapiere benötigen, unterbleibt sie nur, wenn der Fahrzeugführer die Abfertigung auf Grund dieser Zollpapiere beantragt.

(2) Die Abfertigung von Waren mit Durchgangsschein ist nur zulässig, wenn:

- a. ihre Nämlichkeit (Identität) ohne besondere Schwierigkeiten festgestellt und gesichert werden kann oder
- b. sie in zollsicher verschliessbaren Fahrzeugen oder Behältern befördert werden oder
- c. sie ausschliesslich durch die Eisenbahn befördert werden und ständig in dem Gewahrsam bleiben oder
- d. eine zollantliche Begleitung nach Artikel 19, Absatz 4 in Frage kommt.

Art. 19

Abfertigungsverfahren

(1) Das Ausgangszollamt des Ausgangsstaates entscheidet darüber, ob die Voraussetzungen für die Abfertigung mit Durchgangsschein vorhanden sind. Das Eingangszollamt des Durchgangsstaates ist berechtigt, eine Sendung in den Ausgangsstaat zurückzuweisen oder ergänzende Sicherungsmassnahmen zu treffen, wenn nach seinen Feststellungen die Nämlichkeit nicht einwandfrei gesichert werden kann, die Fahrzeuge oder Behälter nicht zollsicher verschliessbar sind und eine Zollbegleitung nicht in Frage kommt.

(2) Im Durchgangsschein für Motorfahrzeuge ist nur auf polizeiliche Kennzeichen hinzuweisen. Die Feststellung der Nämlichkeit wird anhand der Fahrzeugausweise durchgeführt.

(3) Die Anforderungen, die an zollsicher verschliessbare Fahrzeuge und an solche Behälter zu stellen sind, werden von den beteiligten Zollverwaltungen im gegenseitigen Einvernehmen festgesetzt. Die Zollbehörden des Durchgangsstaates erkennen Verschlussanerkennnisse an, die Zollbehörden des Ausgangsstaates ausgestellt haben. Die von den Zollämtern des Ausgangsstaates angelegten Zollverschlüsse werden von den Zollämtern des Durchgangsstaates anerkannt. Die Zollämter des Durchgangsstaates können jedoch, wenn dies zur Verhütung von Missbräuchen erforderlich erscheint, zusätzliche Verschlüsse anlegen oder unter Abnahme der Verschlüsse die Sendungen untersuchen und nachher mit eigenen Zollverschlüssen versehen. Dies ist im Durchgangsschein festzuhalten.

(4) Eine zollamtliche Begleitung kann ausnahmsweise, insbesondere bei Hausrat, Schaustellergut und bei anderen Waren, dann angeordnet werden, wenn die betreffenden Beförderungs- und Verpackungsmittel infolge des ausserordentlichen Gewichts oder Umfangs ihrer Ladung nicht zollsicher verschliessbar sind und das Eingangszollamt des Durchgangsstaates mit der Begleitung einverstanden ist. Die Begleitung ist vom Zollpersonal des Staates auszuführen, über dessen Gebiet die Sendung befördert wird.

(5) Bei der Wiedervorführung der Waren und Beförderungsmittel ist der Durchgangsschein dem Ausgangszollamt des Durchgangsstaates und dem Eingangszollamt des Ausgangsstaates zur Erleichterung vorzulegen.

(6) Abänderungen oder Ergänzungen der Durchgangsscheine dürfen nur von Zollämtern vorgenommen werden. Sie sind durch Handzeichen des Beamten und Amtsstempel zu bestätigen.

Art. 20

Durchgangszeiten

Die Gültigkeit des Durchgangsscheines ist grundsätzlich auf die für den Durchgang ohne Aufenthalt benötigte Zeit befristet. Die Durchgangszeiten betragen jedoch höchstens:

1. für Sendungen, die ausschliesslich mit der Eisenbahn befördert werden und ständig in deren Gewahrsam bleiben: 1 Monat;
2. in den übrigen Fällen: 24 Stunden.

Art. 21

Verhalten während des Durchgangs

(1) Das Auf-, Ab- und Umladen von Waren während des Durchgangs ist nicht zulässig. Dies gilt nicht für Sendungen, die ausschliesslich mit der Eisenbahn befördert werden und ständig in deren Gewahrsam bleiben.

(2) Mit Ausnahme des notwendigen Umsteigens bei öffentlichen Verkehrsmitteln dürfen Personen während des Durchgangs weder aufgenommen noch abgesetzt werden.

(3) Von der Durchgangsstrecke darf nur abgewichen werden, wenn diese unbefahrbar ist.

(4) Werden Waren oder Beförderungsmittel während des Durchgangs ganz oder teilweise vernichtet oder geraten sie während des Durchgangs in Verlust, so ist dies unverzüglich der nächsten Zoll- oder Polizeidienststelle zu melden und von ihr eine schriftliche Tatbestandsaufnahme zu verlangen. Diese ist dem Ausgangszollamt des Durchgangsstaates und dem Eingangszollamt des Ausgangsstaates vorzulegen.

Art. 22

Veterinärpolizeiliche Bestimmungen

(1) Im Durchgangsverkehr wird die Durchfuhr von lebenden Tieren, von tierischen Teilen (Fleisch, Häute usw.) und Erzeugnissen (Milch usw.) sowie von Gegenständen, die Träger von Ansteckungsstoffen sein können (Mist, Jauche usw.), ohne grenztierärztliche Untersuchung unter folgenden Bedingungen gestattet:

- a. Bei der Durchfuhr von Tieren – ausgenommen Einhufer, die als Zug-, Trag- oder Reittiere benutzt werden – muss durch ein gemeindeamtliches Zeugnis nachgewiesen sein, dass die Tiere aus einer Ortschaft oder einem Bestand in der Zollgrenzzone herkommen und dass weder die Ortschaft noch der Bestand amtlichen Sperrmassnahmen wegen Verdachts oder Vorhandenseins einer anzeigepflichtigen Tierseuche unterworfen sind.
- b. Bei der Durchfuhr von tierischen Teilen, Erzeugnissen und Gegenständen, die Träger von Ansteckungsstoffen sein können, muss durch ein gemeindeamtliches Zeugnis deren Herkunft aus einer Ortschaft der Zollgrenzzone nachgewiesen sein.

- c. Lebende Tiere, tierische Teile, Erzeugnisse und Gegenstände, die Träger von Ansteckungsstoffen sein können, dürfen nur auf Fahrzeugen und als Traglasten befördert werden. Diese Beschränkung gilt nicht für Einhufer, die als Zug-, Trag- oder Reittiere benutzt werden.
- d. Die Fahrzeuge, Behältnisse und Traglasten müssen bei gewerblichen Beförderungen so eingerichtet sein, dass nichts herausfallen oder herausfließen kann.
- e. Die Durchfuhr hat ohne vermeidbaren Aufenthalt zu erfolgen.
- f. Während der Durchfuhr dürfen Tiere nicht mit fremden Tieren in Berührung gebracht werden.

(2) Die in diesem Artikel vorgesehenen Erleichterungen können von jedem Staat vorübergehend insoweit aufgehoben werden, als die Seuchenlage es erfordert.

(3) Bei seuchenfreier Lage sind die zuständigen beamteten Tierärzte der beiderseitigen Zollgrenzonen befugt, in besonderen Fällen innerhalb des nachbarlichen Durchgangsverkehrs im gegenseitigen Einvernehmen Erleichterungen zu gestatten.

Art. 23

Pflanzenschutzbestimmungen

Im Durchgangsverkehr sind für Pflanzen und Pflanzenteile Ursprungs- oder Gesundheitszeugnisse nicht erforderlich. Eine pflanzensanitäre Grenzabfertigung wird nur vorgenommen, wenn besondere Gefahren dazu Anlass geben. Die zuständigen Stellen der beiden Vertragsstaaten unterrichten sich gegenseitig über das Vorhandensein solcher Gefahren.

III. Abschnitt

Gemeinsame Bestimmungen

Art. 24

Umfang der Abgabefreiheit und Anwendung der Ein- und Ausfuhrverbote sowie der übrigen Gesetzgebung

(1) Ein- und Ausgangsabgaben im Sinne dieses Abkommens sind die Ein- und Ausfuhrzölle sowie alle andern anlässlich der Warenein- und ausfuhr erhobenen Steuern und Gebühren, jedoch nicht Gebühren für besondere Dienstleistungen.

(2) Waren, die nach diesem Abkommen Abgabefreiheit oder Abgabebegünstigung geniessen, sind von wirtschaftlichen Ein- und Ausfuhrverboten und -beschränkungen befreit. Die für solche Waren zu leistenden Zahlungen unterliegen nicht den in den beiden Staaten jeweils geltenden Beschränkungen des Zahlungsverkehrs. Beides gilt nicht für Waren zum ungewissen Verkauf gemäss Artikel 8

(3) Die übrige in den beiden Staaten geltende Gesetzgebung wird über das vorliegende Abkommen hinaus nicht berührt.

Art. 25

Zusammenwirken der Zollverwaltungen der beiden Staaten und Überwachungs- und Sicherheitsmassnahmen

(1) Die Zollverwaltungen der beiden Staaten werden zusammenwirken, damit einander gegenüberliegende Zollstellen gleiche Öffnungszeiten und übereinstimmende Abfertigungsbefugnisse erhalten.

(2) Die Zollbehörden der beiden Staaten werden – nötigenfalls im gegenseitigen Einvernehmen – die erforderlichen Überwachungs- und Sicherheitsmassnahmen anordnen, um eine missbräuchliche Ausnützung der in diesem Abkommen vorgesehenen Erleichterungen zu verhindern.

Art. 26

Gemischte Kommission

(1) Sobald das vorliegende Abkommen in Kraft tritt, wird eine Ständige Gemischte Kommission aus je 3 Mitgliedern beider Staaten gebildet. Die Kommission kann im Bedarfsfalle Sachverständige zuziehen. Sie schlägt die zur Durchführung des Abkommens und zur Lösung einzelner damit zusammenhängender Fragen geeignete Massnahmen vor.

(2) Jeder Staat kann jederzeit die Einberufung der Kommission verlangen.

Art. 27

Aufhebung bisheriger Verträge

Mit dem Inkrafttreten dieses Abkommens werden aufgehoben:

- das schweizerisch-deutsche Abkommen vom 9. März 1939 über den kleinen Grenzverkehr,
- Abschnitt III des schweizerisch-deutschen Abkommens vom 15. Januar 1936 über die mit der Einbeziehung des Zollausschlussgebietes um Jestetten in das deutsche Zollgebiet zusammenhängenden Fragen.

Art. 28

Ratifikation, Inkrafttreten und Kündigung

(1) Dieses Abkommen bedarf der Ratifikation. Die Ratifikationsurkunden sollen sobald wie möglich in Bonn ausgetauscht werden.

(2) Das Abkommen tritt einen Monat nach Austausch der Ratifikationsurkunden in Kraft.

(3) Das Abkommen kann mit einer Frist von 3 Monaten jeweils auf das Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden.

Geschehen zu Bern, am 5. Februar 1958, in zwei Urschriften.

Für die Schweizerische
Eidgenossenschaft:

(gez.) *Lenz*

Für die Bundesrepublik
Deutschland:

(gez.) *Dr. Zepf*

Anlage I

(zu Art. 1, Abs. 2)

I.

**Verzeichnis
der zur schweizerischen Zollgrenze gehörenden Ortschaften***Zollkreisdirektion Basel*

1. Kanton Basel-Stadt:

Basel	Bettingen	Riehen
-------	-----------	--------

2. Kanton Basel-Land:

Aesch	Frenkendorf	Nusshof
Allschwil	Füllinsdorf	Oberwil
Arisdorf	Giebenach	Ormalingen
Arlesheim	Hemmiken	Pratteln
Augst	Hersberg	Reinach
Benken	Itingen	Rickenbach
Biel	Lausen	Rothenfluh
Binningen	Liestal	Schönenbuch
Birsfelden	Lupsingen	Seltisberg
Bottmingen	Maisprach	Sissach
Bubendorf	Münchenstein	Therwil
Buus	Muttenz	Wintersingen

3. Kanton Solothurn:

Büren	Gempen	Nuglar-St. Pantaleon
Dornach	Hochwald	

4. Kanton Aargau:

Bözen	Hottwil	Münchwilen
Effingen	Ittenthal	Oberbözberg
Eiken	Kaiseraugst	Oberhofen
Elfingen	Kaisten	Obermumpf
Etzgen	Laufenburg	Oeschgen
Frick	Linn	Olberg
Gallenkirch	Magden	Remigen
Gansingen	Mandach	Rheinolden
Gipf-Oberfrick	Mettau	Riniken
Hellikon	Möhlin	Rüfenach
Herznach	Mönthal	Schupfart
Hornussen	Mumpf	Schwaderloch

4. Kanton Aargau (Fortsetzung):

Sisseln	Unterbözberg	Wittnau
Stein	Villigen	Wölflinswil
Stilli	Wallbach	Zeihen
Sulz	Wegenstetten	Zeiningen
Ueken	Wil	Zuzgen

Zollkreisdirektion Schaffhausen

1. Kanton Aargau:

Baldingen	Klingnau	Rümikon
Böbikon	Koblentz	Schneisingen
Böttstein	Leibstadt	Siglistorf
Döttingen	Lengnau	Tegerfelden
Endingen	Leuggern	Unterehrendingen
Ennetbaden	Mellikon	Unterehrendingen
Fisibach	Oberehrendingen	Untersiggenthal
Freienwil	Obersiggenthal	Wislikofen
Full-Reuenthal	Rekingen	Würenlingen
Kaiserstuhl	Rietheim	Zurzach

2. Kanton Zürich:

Adlikon	Gross-Andelfingen	Rafz
Bachenbülach	Henggart	Regensberg
Bachs	Hochfelden	Rheinau
Benken	Höri	Rorbas
Berg	Humlikon	Schleinikon
Buch	Hüntwangen	Schöfflisdorf
Bülach	Klein-Andelfingen	Stadel
Dachsen	Laufen-Uhwiesen	Steinmaur
Dättlikon	Marthalen	Trüllikon
Dielsdorf	Neerach	Truttikon
Dorf	Neftenbach	Unterstammheim
Eglisau	Niederglatt	Volken
Feuerthalen	Niederweningen	Waltalingen
Flaach	Oberstammheim	Wasterkingen
Flurlingen	Oberweningen	Weiach
Freienstein	Ossingen	Wil
Glattfelden		

3. Kanton Schaffhausen (sämtliche Ortschaften):

Altdorf	Beringen	Büttenhardt
Bargen	Bibern (Reiath)	Dörflingen
Barzheim	Buch	Gächlingen
Beggingen	Buchberg	Guntmadingen

3. Kanton Schaffhausen (Fortsetzung):

Hallau	Neuhausen a. Rheinfall	Schleitheim
Hemishofen	Neunkirch	Siblingen
Hemmenthal	Oberhallau	Stein a. Rhein
Herblingen	Opfertshofen	Stetten
Hofen	Osterfingen	Thayngen
Lohn	Ramsen	Trasadingen
Löhningen	Rüdlingen	Wilchingen
Merishausen	Schaffhausen	

4. Kanton Thurgau:

Alterswilen	Felben	Lipperswil
Altishausen	Frasnacht	Lippoldswilen
Altnau	Frauenfeld	Mammern
Amriswil	Freidorf	Mannenbach
Andhausen	Fruthwilen	Märstetten
Andwil	Gottlieben	Mattwil
Arbon	Gottshaus	Mauren
Basadingen	Graltshausen	Mettendorf
Berg	Gündelhart	Mett-Oberschlatt
Berlingen	Guntershausen	Müllheim
Biessenhofen	Güttingen	Neuwilen
Birwinken	Happerswil-Buch	Niederneunforn
Bonau	Hefenhofen	Niedersommeri
Bottighofen	Herdern	Nussbaumen
Buch b. Uesslingen	Herrenhof	Oberaach
Buchackern	Hessenreuti	Oberneunforn b. K.
Dettighofen	Homburg	Oberneunforn
Diessenhofen	Horn	Obersommeri
Dippishausen	Hugelshofen	Opfershofen
Donzhausen	Hüttlingen	Ottoberg
Dotnacht	Hüttwilen	Pfyn
Dozwil	Illhart	Raperswilen
Dünnershaus	Illighausen	Räuchlisberg
Egnach	Kaltenbach	Rheinklingen
Ellighausen	Kesswil	Riedt
Engishofen	Klarsreuti	Roggwil
Engwang	Kreuzlingen	Romanshorn
Engwilen	Kümmertshausen	Salen-Reutenen
Ennetaach	Landschlacht	Salenstein
Erlen	Langenhart	Salmsach
Ermatingen	Langriekenbach	Scherzingen
Eschenz	Lanzeneunforn	Schattingen
Eschikofen	Leimbach	Schocherswil

4. Kanton Thurgau (Fortsetzung):

Schönenbaumgarten	Uesslingen	Weiningen
Siegershausen	Unterschlatt	Wellhausen
Sitterdorf	Uttwil	Wigoltingen
Sonterswil	Wagenhausen	Wilén b. N.
Steckborn	Wäldi	Willisdorf
Tägerwilen	Warth	Zihlschlacht
Triboltingen	Weerswilen	Zuben
Uerschhausen		

Zollkreisdirektion Chur

1. Kanton St. Gallen:

Au	Mörschwil	St. Margrethen
Balgach	Muolen	Steinach
Berg	Rebstein	Thal
Berneck	Rheineck	Tübach
Eggersriet	Rorschach	Untereggen
Gaiserwald	Rorschacherberg	Waldkirch
Goldach	St. Gallen	Wittenbach
Häggenschwil		

2. Kanton Appenzell Ausser-Rhoden:

Grub	Reute	Wald
Heiden	Speicher	Walzenhausen
Lutzenberg	Trogen	Wolfhalden
Rehetobel		

3. Kanton Appenzell Inner-Rhoden:

Oberegg

II.

**Verzeichnis
der zur deutschen Zollgrenze gehörenden Ortschaften**

Oberfinanzdirektion Freiburg i. Br.

1. Hauptzollamt Lörrach:

Adelhausen	Hausen i. W.	Rheinfelden
Altenschwand	Herten	Rickenbach
Bergalingen	Höllstein	Rippolingen
Binzen	Hornberg	Rümmingen
Brombach	Hüsingen	Säckingen
Degerfelden	Hütten	Schallbach
Dossenbach	Huttingen	Schlächtenhaus
Efringen-Kirchen	Inzlingen	Schopfheim
Egringen	Istein	Schwörstadt
Eichen	Karsau	Steinen
Eichsel	Langenau	Wallbach
Eimeldingen	Lörrach	Wehr
Enkenstein	Mappach	Weil (Rhein)
Fahrnau	Märkt	Weitenau
Fischingen	Maulburg	Wiechs (Krs. Lörrach)
Grenzach	Minseln	Wieslet
Haagen	Niedergebischach	Willaringen
Hägelberg	Nordschwaben	Wintersweiler
Haltingen	Oeflingen	Wittlingen
Hasel	Oetlingen	Wollbach
Hauingen	Raitbach	Wyhlen

2. Hauptzollamt Waldshut:

Aichen	Blumegg	Eschbach
Albruck	Breitenfeld	Fützen
Altenburg	Buch	Geisslingen
Baltersweil	Bühl	Görwihl
Bannholz	Dangstetten	Griessen
Bechtersbohl	Degernau	Grimmelshofen
Bergöschingen	Dettighofen	Grunholz
Berwangen	Detzeln	Gurtweil
Bettmaringen	Dillendorf	Hänner
Bierbronnen	Dogern	Harpolingen
Binzgen	Eberfingen	Hauenstein
Birkingen	Epfnhofen	Hochsal
Birndorf	Erzingen	Hogschür

Hauptzollamt Waldshut (Fortsetzung):

Hohentengen	Nöggenschwil	Schwaningen
Horheim	Oberalpfen	Schwerzen
Hottingen	Obereggingen	Stetten
Jestetten	Oberhof	Stühlingen
Immeneich	Oberlauchringen	Tiengen (Oberrhein)
Indlekofen	Obermettingen	Uehlingen
Kadelburg	Oberwangen	Unteralpfen
Krenkingen	Oberwühl	Untereggingen
Küssnach	Offeringen	Unterlauchringen
Laufenburg (Baden)	Rechberg	Untermettingen
Lausheim	Reckingen	Unterwangen
Lembach	Remetschwil	Waldkirch
Lienheim	Rheinheim	Waldshut
Lottstetten	Riedern am Sand	Weilheim
Luttingen	Rotzel	Weisweil
Mauchen	Rotzingen	Weizen
Murg	Rüsswühl	Wilfingen
Niederhof	Schachen	Wutöschingen
Niederwühl		

3. Hauptzollamt Singen:

Achdorf	Hausen a. d. Aach	Schlatt a. Randen
Beuren a. d. Aach	Hilzingen	Schlatt unter Krähen
Beuren am Ried	Hondingen	Singen (Hohentwiel)
Bietingen	Kommingen	Talheim
Binningen	Leipferdingen	Tengen
Blumberg	Mühlhausen (Hogau)	Uttenhofen
Blumenfeld	Nordhalden	Watterdingen
Büsslingen	Randegg	Weil
Duchtlingen	Riedböhringen	Weiterdingen
Ebringen	Riedheim	Welschingen
Friedingen a. d. Aach	Riedöschingen	Wiechs a. Randen
Gailingen	Rielasingen	Worblingen
Gottmadingen		

4. Hauptzollamt Konstanz:

Ahausen	Bonndorf	Dingelsdorf
Allensbach	(Krs. Ueberlingen)	Espasingen
Baitenhäusen	Buggensegel	Gaienhofen
Bankholzen	Daisendorf (b. Meers-	Grasbeuren
Bermatingen	burg)	Gundholzen
Bodman	Deisendorf (b. Ueber-	Güttingen
Bohlingen	lingen)	Hagnau
Böhringen	Dettingen	Hegne

Hauptzollamt Konstanz (Fortsetzung):

Hemmenhofen	Meersburg	Riedheim
Hödingen	Mimmenhausen	Salem
Horn	Mittelstenweiler	Schienen
Immenstaad	Möggingen	Sipplingen
Ittendorf	Moos	Stahringen
Iznang	Mühlhofen	Steisslingen
Kaltbrunn	Nesselwangen	Stetten über Meersburg
Kippenhausen	Neufrach	Tüfingen
Kluffern	Nussdorf	Ueberlingen
Konstanz	Oberstenweiler	Ueberlingen am Ried
Langenrain	Oberuhldingen	Unteruhldingen
Liggeringen	Oehningen	Wahlwies
Litzelstetten	Raderach	Wangen (Krs. Konstanz)
Ludwigshafen a. See	Radolfzell	Weiler
Markdorf	Reichenau	Wiechs (Krs. Stockach)
Markelfingen		

Oberfinanzdirektion Stuttgart

Hauptzollamt Friedrichshafen:

Achberg	Kehlen	Neukirch
(Krs. Sigmaringen)	Kressbronn a. B.	Neuravensburg
Ailingen	Langenargen	Oberteuringen
Eriskirch	Langnau	Tannau
Ettenkirch	Meckenbeuren	Tettngang
Friedrichshafen		

Oberfinanzdirektion München

Hauptzollamt Lindau:

Bodolz	Lindau	Sigmarszell
Bösenreutin	Niederstaufer	Unterreitnau
Hege	Nonnenhorn	Wasserburg
Hergensweiler	Oberreitnau	Weissensberg

Anlage II

(zu Art. 12, Abs. 3)

Liste der Ziegeleien in der deutschen Zollgrenzzone, deren Ziegel abgabenbegünstigt in die schweizerische Zollgrenzzone eingeführt werden dürfen:

Ziegelwerk Gebrüder Lange, Rümplingen, Krs. Lörrach
Ziegelwerk Gebrüder Lange, Lörrach-Stetten
Ziegelwerk August Michel, Murg
Ziegelwerk Zimmermann, Grunholz bei Laufenburg
Ziegelwerk Erzingen GmbH, Erzingen
Falzziegelwerk KG, Konstanz
Ziegelfabrik Rickelshausen, Rickelshausen bei Radolfzell
Ziegelwerk Leo Ott, Diesendorf
Ziegelwerk Leo Ott, Bermatingen
Ziegelwerk Emil Heger & Co., Immenstaad/Bodensee
Ziegelwerk Eisenmann, Tengen, Krs. Konstanz
Ziegelwerk Imholz, Dettenhausen
Ziegelwerk Mühlingen
Ziegelwerk Gebr. Wetter, Boll
Ziegelwerk Zeppelin-Waldsahr GmbH, Friedrichshafen
Ziegelwerk Benedikt Hakspiel, Mariabrunn, Gem. Eriskirch
Ziegelwerk Gebhardt, Dillmannshof, Gemeinde Eriskirch

Anlage III

(zu Art. 16, Abs. 2)

Verzeichnis der Durchgangsstrecken

I. Deutschland-Schweiz-Deutschland

1. Strassenverkehr

Basel-Bad. Bhf.-Basel-Bad. Bahn-Kleinhüningen-Weil-Friedlingen
 Basel-Bad. Bhf.-Basel-Bad. Bahn-Basel-Freiburgerstr.-Weil-Otterbach
 Basel-Bad. Bhf.-Basel-Bad. Bahn-Riehen-Weilstr.-Weil-Ost
 Basel-Bad. Bhf.-Basel-Bad. Bahn-Riehen-Lörrach-Stetten
 Basel-Bad. Bhf.-Basel-Bad. Bahn-Riehen-Inzlingerstr.-Inzlingen
 Basel-Bad. Bhf.-Basel-Bad. Bahn-Basel-Grenzacherstr.-Grenzacherhorn
 Weil-Friedlingen-Kleinhüningen-Basel-Grenzacherstr.-Grenzacherhorn
 Weil-Otterbach-Basel-Freiburgerstr.-Basel-Grenzacherstr.-Grenzacherhorn
 Weil-Ost-Riehen-Weilstr.-linkes Wieseufer-Lörrach-Wiesenuferweg (nur
 Personenverkehr)
 Weil-Ost-Riehen-Weilstr.-Riehen-Lörrach-Stetten
 Weil-Ost-Riehen-Weilstr.-Riehen-Inzlingerstr.-Inzlingen
 Weil-Ost-Riehen-Weilstr.-Basel-Grenzacherstr.-Grenzacherhorn
 Lörrach-Stetten-Riehen-Basel-Grenzacherstr.-Grenzacherhorn
 Waldshut-Rheinbrücke-Koblenz-Zurzach-Burg-Rheinheim
 Waldshut-Rheinbrücke-Koblenz-Kaiserstuhl-Rötteln
 Waldshut-Rheinbrücke-Koblenz-Rafz-Grenze-Lottstetten
 Günzgen-Wasterkingen-Wil-Grenze-Bühl
 Günzgen-Wasterkingen-Rafz-Grenze-Lottstetten
 Bühl-Wil-Grenze-Rafz-Grenze-Lottstetten
 Baltersweil-Rafz-Schlauchenberg-Wasterkingen-Günzgen
 Baltersweil-Rafz-Schlauchenberg-Rafz-Gentner-Nack-Schild
 Baltersweil-Rafz-Schlauchenberg-Rafz-Grenze-Lottstetten
 Jestetten-Wangental-Osterfingen-Trasadingen-Erzingen
 Jestetten-Wangental-Osterfingen-Wunderklingen-Untereggingen
 Jestetten-Wangental-Osterfingen-Hausen-Hallau-Eberfingen
 Jestetten-Wangental-Osterfingen-Schleitheim-Stühlingen
 Altenburg-Nol-Nohl-Schleitheim-Stühlingen
 Altenburg-Nol-Nohl-Bargen-Neubaus
 Altenburg-Nol-Nohl-Merishausen-Wiechs-Schlauch
 Altenburg-Nol-Nohl-Hofen-Büsslingen
 Altenburg-Nol-Nohl-Thayngen-Schlatt-Schlatt am Randen
 Altenburg-Nol-Nohl-Thayngen-Str.-Bietingen
 Altenburg-Nol-Nohl-Neudörflingen-Randegg
 Altenburg-Nol-Nohl-Dörflingen-Laag-Gailingen-West

Altenburg-Nol-Nohl-Diessenhofen-Gailingen-Brücke
 Altenburg-Nol-Nohl-Stein a. Rhein-Grenze-Oehningen
 Altenburg-Nol-Nohl-Ramsen-Grenze-Rielasingen-Str.
 Altenburg-Nol-Nohl-Tägerwilen/Kreuzlingen-Konstanz
 Jestetten-Hardt-Durstgraben-Schleitheim-Stühlingen
 Jestetten-Hardt-Durstgraben-Bargen-Neuhaus
 Jestetten-Hardt-Durstgraben-Merishausen-Wiechs-Schlauch
 Jestetten-Hardt-Durstgraben-Hofen-Büsslingen
 Jestetten-Hardt-Durstgraben-Thayngen-Schlatt-Schlatt am Randen
 Jestetten-Hardt-Durstgraben-Thayngen-Str.-Bietingen
 Jestetten-Hardt-Durstgraben-Neudörflingen-Randegg
 Jestetten-Hardt-Durstgraben-Dörflingen-LaaG-Gailingen-West
 Jestetten-Hardt-Durstgraben-Diessenhofen-Gailingen-Brücke
 Jestetten-Hardt-Durstgraben-Stein a. Rhein-Grenze-Oehningen
 Jestetten-Hardt-Durstgraben-Ramsen-Grenze-Rielasingen-Str.
 Jestetten-Hardt-Durstgraben-Tägerwilen/Kreuzlingen-Konstanz
 Erzingen-Trasadingen-Schleitheim-Stühlingen
 Erzingen-Trasadingen-Bargen-Neuhaus
 Erzingen-Trasadingen-Hofen-Büsslingen
 Erzingen-Trasadingen-Thayngen-Schlatt-Schlatt am Randen
 Erzingen-Trasadingen-Thayngen-Str.-Bietingen
 Erzingen-Trasadingen-Neudörflingen-Randegg
 Erzingen-Trasadingen-Dörflingen-LaaG-Gailingen-West
 Erzingen-Trasadingen-Diessenhofen-Gailingen-Brücke
 Erzingen-Trasadingen-Stein a. Rhein-Grenze-Oehningen
 Erzingen-Trasadingen-Ramsen-Grenze-Rielasingen-Str.
 Erzingen-Trasadingen-Tägerwilen/Kreuzlingen-Konstanz
 Untereggingen-Wunderklingen-Thayngen-Str.-Bietingen
 Stühlingen-Schleitheim-Hofen-Büsslingen
 Stühlingen-Schleitheim-Thayngen-Schlatt-Schlatt am Randen
 Stühlingen-Schleitheim-Thayngen-Str.-Bietingen
 Stühlingen-Schleitheim-Neudörflingen-Randegg
 Stühlingen-Schleitheim-Dörflingen-LaaG-Gailingen-West
 Stühlingen-Schleitheim-Diessenhofen-Gailingen-Brücke
 Stühlingen-Schleitheim-Stein a. Rhein-Grenze-Oehningen
 Stühlingen-Schleitheim-Ramsen-Grenze-Rielasingen-Str.
 Stühlingen-Schleitheim-Tägerwilen/Kreuzlingen-Konstanz
 Neuhaus-Bargen-Merishausen-Wiechs-Schlauch
 Neuhaus-Bargen-Thayngen-Str.-Bietingen
 Neuhaus-Bargen-Diessenhofen-Gailingen-Brücke
 Neuhaus-Bargen-Stein a. Rhein-Grenze-Oehningen
 Neuhaus-Bargen-Tägerwilen/Kreuzlingen-Konstanz
 Wiechs-Opfertshoferstr.-Opfertshofen-Hofen-Büsslingen
 Wiechs-Opfertshoferstr.-Opfertshofen-Thayngen-Str.-Bietingen

Wiechs-Dorf-Altdorf-Hofen-Büsslingen
 Wiechs-Dorf-Altdorf-Bibern-Schlatt am Randen
 Wiechs-Dorf-Altdorf-Thayngen-Grenze-Ebringen
 Wiechs-Dorf-Altdorf-Thayngen-Str.-Bietingen
 Wiechs-Dorf-Altdorf-Dörflingen-Gailingen-West
 Büsslingen-Hofen-Thayngen-Str.-Bietingen
 Büsslingen-Hofen-Dörflingen/Dörflingen-LaaG-Gailingen-West
 Schlatt am Randen-Thayngen-Schlatt-Thayngen-Grenze-Ebringen
 Schlatt am Randen-Thayngen-Schlatt-Thayngen-Str.-Bietingen
 Bietingen-Thayngen-Str.-Dörflingen/Dörflingen-LaaG-Gailingen-West
 Gailingen-Ost-Ramsen-Dorf-Ramsen-Grenze-Rielasingen-Str.
 Gailingen-Brücke-Diessenhofen-Stein a. Rhein-Grenze-Oehningen
 Gailingen-Brücke-Diessenhofen-Tägerwilen/Kreuzlingen-Konstanz
 Murbach-Buch-Dorf-Stein a. Rhein-Grenze-Oehningen
 Gottmadingen-Buch-Grenze-Stein a. Rhein-Grenze-Oehningen
 Rielasingen-Str.-Ramsen-Grenze-Stein a. Rhein-Grenze-Oehningen
 Oehningen-Stein a. Rhein-Grenze-Tägerwilen/Kreuzlingen-Konstanz

2. Bahnverkehr

Waldshut-Bhf.-Waldshut-Rafz-Bhf.-Lottst./Jest./Alt.-Bhf.
 Lottst./Jest./Alt.-Bhf.-Neuhausen-SBB-Schaffhausen-Bhf./Erzingen-Bhf.-
 Erzingen-Bhf./Waldshut-Bhf.
 Lottst./Jest./Alt.-Bhf.-Neuhausen-SBB-Schaffhausen-Bhf./Thayngen-Bhf.
 -Thayngen-Bhf./Singen-Bhf.
 Lottst./Jest./Alt.-Bhf.-Neuhausen-SBB-Ramsen-Bhf.-Rielasingen-Bhf.
 Lottst./Jest./Alt.-Bhf.-Neuhausen-SBB-Konstanz-Konstanz
 Waldshut-Bhf./Erzingen-Bhf.-Erzingen-Bhf./Schaffhausen-Bhf.-Schaff-
 hausen-Bhf./Thayngen-Bhf.-Thayngen-Bhf./Singen-Bhf. ¹⁾
 Waldshut-Bhf./Erzingen-Bhf.-Erzingen-Bhf./Schaffhausen-Bhf.-
 Konstanz-Konstanz

¹⁾ Für Sendungen, die im Zollverschlussabteil des Packwagens befördert werden, sind keine Durchgangsscheine auszustellen.

3. Gemischter Verkehr

Waldshut-Bhf.-Waldshut-Zurzach-Rheinheim
 Waldshut-Bhf.-Waldshut-Rekingen-Rekingen
 Waldshut-Bhf.-Waldshut-Kaiserstuhl-Rötteln
 Waldshut-Bhf.-Waldshut-Rheinsfelden-Herdern
 Waldshut-Bhf.-Waldshut-Wasterkingen-Günzgen
 Waldshut-Rheinbrücke-Koblenz-Rafz-Bhf.-Lottst./Jest./Alt.-Bhf.
 Rheinheim-Zurzach-Rafz-Bhf.-Lottst./Jest./Alt.-Bhf.
 Rekingen-Rekingen-Rafz-Bhf.-Lottst./Jest./Alt.-Bhf.
 Rötteln-Kaiserstuhl-Rafz-Bhf.-Lottst./Jest./Alt.-Bhf.
 Herdern-Rheinsfelden-Rafz-Bhf.-Lottst./Jest./Alt.-Bhf.

Günzgen–Wasterkingen–Rafz-Bhf.–Lottst./Jest./Alt.-Bhf.
 Nack-Schild–Rafz-Gentner–Rafz-Bhf.–Lottst./Jest./Alt.-Bhf.
 Lottst./Jest./Alt.-Bhf.–Neuhausen-SBB–Schleitheim–Stühlingen
 Lottst./Jest./Alt.-Bhf.–Neuhausen-SBB–Bargen–Neuhaus
 Lottst./Jest./Alt.-Bhf.–Neuhausen-SBB–Merishausen–Wiechs-Schlauch
 Lottst./Jest./Alt.-Bhf.–Neuhausen-SBB–Hofen–Büsslingen
 Lottst./Jest./Alt.-Bhf.–Neuhausen-SBB–Thayngen–Schlatt–Schlatt am
 Randen
 Lottst./Jest./Alt.-Bhf.–Neuhausen-SBB–Diessenhofen–Gailingen–Brücke
 Lottst./Jest./Alt.-Bhf.–Neuhausen-SBB–Ramsen–Grenze–Rielasingen–Str.
 Lottst./Jest./Alt.-Bhf.–Neuhausen-SBB–Stein a. Rhein–Grenze–Oehningen
 Lottst./Jest./Alt.-Bhf.–Neuhausen-SBB–Mammern–Oehningen–Oberstaad
 Lottst./Jest./Alt.-Bhf.–Neuhausen-SBB–Steckborn–Wangen
 Lottst./Jest./Alt.-Bhf.–Neuhausen-SBB–Berlingen–Gaienhofen
 Lottst./Jest./Alt.-Bhf.–Neuhausen-SBB–Mannenbach/Ermatingen–
 Reichenau
 Lottst./Jest./Alt.-Bhf.–Neuhausen-SBB–Kreuzlingen–Konstanz
 Waldshut-Bhf./Erzingen-Bhf.–Erzingen-Bhf./Schaffhausen-Bhf.–Bargen–
 Neuhaus
 Waldshut-Bhf./Erzingen-Bhf.–Erzingen-Bhf./Schaffhausen-Bhf.–Meris-
 hausen–Wiechs-Schlauch
 Waldshut-Bhf./Erzingen-Bhf.–Erzingen-Bhf./Schaffhausen-Bhf.–Hofen–
 Büsslingen
 Waldshut-Bhf./Erzingen-Bhf.–Erzingen-Bhf./Schaffhausen-Bhf.–
 Thayngen–Schlatt–Schlatt am Randen
 Waldshut-Bhf./Erzingen-Bhf.–Erzingen-Bhf./Schaffhausen-Bhf.–Diessen-
 hofen–Gailingen–Brücke
 Waldshut-Bhf./Erzingen-Bhf.–Erzingen-Bhf./Schaffhausen-Bhf.–Stein
 a. Rhein–Grenze–Oehningen
 Waldshut-Bhf./Erzingen-Bhf.–Erzingen-Bhf./Schaffhausen-Bhf.–Kreuz-
 lingen–Konstanz
 Stühlingen–Schleitheim–Schaffhausen-Bhf./Thayngen-Bhf.–Thayngen-
 Bhf./Singen-Pbf.
 Stühlingen–Schleitheim–Konstanz–Konstanz (linksrheinisch)
 Neuhaus–Bargen–Schaffhausen-Bhf./Thayngen-Bhf.–Thayngen-Bhf./Sin-
 gen-Pbf.
 Wiechs-Schlauch–Merishausen–Schaffhausen-Bhf./Thayngen-Bhf.–
 Thayngen-Bhf./Singen-Pbf.
 Büsslingen–Hofen–Thayngen-Bhf.–Thayngen-Bhf.
 Schlatt am Randen–Thayngen–Schlatt–Thayngen-Bhf.–Thayngen-Bhf.
 Gailingen–Brücke–Diessenhofen–Ramsen-Bhf.–Rielasingen-Bhf./Singen-Pbf.
 Gailingen–Brücke–Diessenhofen–Mammern–Oehningen–Oberstaad
 Gailingen–Brücke–Diessenhofen–Mammern/Steckborn–Wangen
 Gailingen–Brücke–Diessenhofen–Steckborn/Berlingen–Gaienhofen

Gailingen-Brücke-Diessenhofen-Mannenbach/Ermatingen-Reichenau
 Gailingen-Brücke-Diessenhofen-Konstanz-Konstanz
 Singen-Pbf./Rielasingen-Bhf.-Ramsen-Bhf.-Stein a. Rhein-Grenze-
 Oehningen
 Oehningen-Stein a. Rhein-Grenze-Konstanz-Konstanz
 Oehningen-Oberstaad-Mammern-Tägerwilen/Kreuzlingen/Konstanz-
 Konstanz
 Wangen-Steckborn-Tägerwilen/Kreuzlingen/Konstanz-Konstanz
 Gaienhofen-Berlingen-Tägerwilen/Kreuzlingen/Konstanz-Konstanz
 Reichenau-Mannenbach/Ermatingen-Tägerwilen/Kreuzlingen/Konstanz-
 Konstanz

II. Schweiz-Deutschland-Schweiz

1. Strassenverkehr

Basel-Grenzacherstr.-Grenzacherhorn-Rheinfelden (Baden)-Rheinfelden
 (Schweiz)
 Basel-Grenzacherstr.-Grenzacherhorn-Säckingen-Säckingerbrücke
 Basel-Grenzacherstr.-Grenzacherhorn-Laufenburg (Baden)-Laufenburg
 (Schweiz)
 Basel-Grenzacherstr.-Grenzacherhorn-Waldshut-Rheinbrücke-Koblenz
 Basel-Grenzacherstr.-Grenzacherhorn-Erzingen-Trasadingen
 Koblenz-Waldshut-Rheinbrücke-Erzingen-Trasadingen
 Koblenz-Waldshut-Rheinbrücke-Untereggingen-Wunderklingen
 Koblenz-Waldshut-Rheinbrücke-Stühlingen-Schleitheim
 Rekingen-Burg-Rheinheim-Erzingen-Trasadingen
 Rekingen-Rekingen-Erzingen-Trasadingen
 Kaiserstuhl-Rötteln-Günzgen-Wasterkingen
 Kaiserstuhl-Rötteln-Erzingen-Trasadingen
 Rheinsfelden-Herdern-Günzgen-Wasterkingen
 Rheinsfelden-Herdern-Erzingen-Trasadingen
 Wil-Grenze-Bühl-Erzingen-Trasadingen
 Rafz-Schlauchenberg-Baltersweil-Jestetten-Wangental-Osterfingen
 Rafz-Grenze-Lottstetten-Altenburg-Rheinbrücke-Rheinau
 Rafz-Grenze-Lottstetten-Altenburg-Nol-Nohl
 Rafz-Grenze-Lottstetten-Jestetten-Hardt-Durstgraben
 Rafz-Grenze-Lottstetten-Jestetten-Wangental-Osterfingen
 Rafz-Gentner-Nack-Schild-Nack-Ellikon
 Rüdlingen/Ellikon-Nack-Jestetten-Wangental-Osterfingen
 Rüdlingen-Nack-Altenburg-Nol-Nohl
 Rüdlingen-Nack-Jestetten-Hardt-Durstgraben
 Rheinau-Altenburg-Rheinbrücke-Altenburg-Nol-Nohl
 Rheinau-Altenburg-Rheinbrücke-Jestetten-Hardt-Durstgraben
 Rheinau-Altenburg-Rheinbrücke-Jestetten-Wangental-Osterfingen

Merishausen–Wiechs–Schlauch–Wiechs–Opfertshoferstr.–Opfertshofen
 Merishausen–Wiechs–Schlauch–Wiechs–Dorf–Altdorf
 Bargaen–Wiechs–Schlauch–Wiechs–Opfertshoferstr.–Opfertshofen
 Bargaen–Wiechs–Schlauch–Wiechs–Dorf–Altdorf
 Thayngen–Str.–Bietingen–Gailingen–Brücke–Diessenhofen
 Thayngen–Str.–Bietingen–Gottmadingen–Buch–Grenze
 Thayngen–Str.–Bietingen–Konstanz–Tägerwilen/Kreuzlingen
 Neudörfliingen–Randegg–Murbach–Buch–Dorf
 Dörfliingen–Gailingen–West–Gailingen–Brücke–Diessenhofen
 Dörfliingen–Gailingen–West–Gailingen–Ost–Ramsen–Dorf
 Dörfliingen–Laag–Gailingen–West–Gailingen–Brücke–Diessenhofen
 Dörfliingen–Laag–Gailingen–West–Gailingen–Ost–Ramsen–Dorf
 Dörfliingen–Laag–Gailingen–West–Murbach–Buch–Dorf
 Diessenhofen–Gailingen–Brücke–Gailingen–Ost–Ramsen–Dorf
 Diessenhofen–Gailingen–Brücke–Murbach–Buch–Dorf

2. Bahnverkehr

Basel-Bad. Bahn–Basel-Bad. Bhf.–Waldshut-Bhf.–Waldshut
 Basel-Bad. Bahn–Basel-Bad. Bhf.–Waldshut-Bhf./Erzingen-Bhf.–
 Erzingen-Bhf./Schaffhausen-Bhf.
 Waldshut–Waldshut-Bhf.–Waldshut-Bhf./Erzingen-Bhf.–Erzingen-Bhf./
 Schaffhausen-Bhf.
 Schaffhausen-Bhf./Thayngen-Bhf.–Thayngen-Bhf./Singen-Bhf.–Singen-
 Bhf./Rielasingen-Bhf.–Singen/Ramsen-Bhf.
 Schaffhausen-Bhf./Thayngen-Bhf.–Thayngen-Bhf./Singen-Bhf.–Konstanz-
 Konstanz

3. Gemischter Verkehr

Basel-Bad. Bahn–Basel-Bad. Bhf.–Rheinfelden (Baden)–Rheinfelden
 (Schweiz)
 Basel-Bad. Bahn–Basel-Bad. Bhf.–Säckingen–Säckinger–Brücke
 Basel-Bad. Bahn–Basel-Bad. Bhf.–Laufenburg (Baden)–Laufenburg
 (Schweiz)
 Basel-Bad. Bahn–Basel-Bad. Bhf.–Waldshut–Rheinbrücke–Koblenz
 Koblenz–Waldshut–Rheinbrücke–Waldshut-Bhf./Erzingen-Bhf.–
 Erzingen-Bhf./Schaffhausen-Bhf.
 Waldshut–Waldshut-Bhf.–Stühlingen–Schleitheim
 Rafz-Bhf.–Lottst./Jest./Alt.-Bhf.–Altenburg–Rheinbrücke–Rheinau
 Ellikon–Nack–Lottstetten-Bhf.–Neuhausen-SBB
 Rheinau–Altenburg–Rheinbrücke–Altenburg–Rheinau-Bhf.–Neuhausen-
 SBB
 Thayngen-Bhf.–Thayngen-Bhf.–Gottmadingen–Buch–Grenze
 Schaffhausen-Bhf./Thayngen-Bhf.–Thayngen-Bhf./Singen-Bhf.–Konstanz-
 Kreuzlingen/Tägerwilen

Schlussprotokoll

Bei der Unterzeichnung dieses Abkommens sind die Regierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft und die Regierung der Bundesrepublik Deutschland über die folgenden Punkte einig:

I. Die nach Artikel 9 zu gewährenden Vergünstigungen dürfen vorbehaltenlich der in diesem Artikel genannten Voraussetzungen nicht aus wirtschaftlichen Gründen versagt werden. Insbesondere erkennt die Bundesrepublik Deutschland das Vorliegen der wirtschaftlichen Voraussetzungen im Sinne des deutschen Zollrechts an, während die Schweiz auf die Anwendung des Leistungsprinzips verzichtet, wonach der Umfang der Umsätze im passiven zollfreien Veredelungsverkehr nur einen bestimmten Prozentsatz der durch die einzelnen Berechtigten nachgewiesenen Inlandumsätze betragen darf. Bei der Prüfung der Frage, ob die örtlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse einen Veredelungsverkehr im Sinne von Artikel 9 erfordern, werden die zuständigen Behörden nicht kleinlich verfahren.

II. (1) Es besteht Einverständnis darüber, dass in Erweiterung der Regelung über den Durchgangsverkehr gemäss Abschnitt II der Verkehr auf den nach genannten Strassenstücken ohne Grenzabfertigung zulässig ist:

1. auf der Strasse, die nördlich der Reithhöfe beginnend über deutsches Gebiet zum Ferienheim führt,
2. auf den durch schweizerisches Gebiet führenden Verbindungswegen:
 - a. Lörrach-Maienbühl-Inzlingen
 - b. Gottmadingen-Hofenacker-Rielasingen.

(2) Auf dem Gebiet des Durchgangsstaates darf nicht gehalten und nicht von der Strasse abgewichen werden. Die beiden Zollverwaltungen sind berechtigt, diesen Verkehr zu überwachen und gegen Missbräuche einzuschreiten.

III. Die Durchgangsscheine gemäss Artikel 18 können auch als Durchgangsbewilligungen für Personen benützt werden, die keine für den Grenzübergang gültigen Ausweispapiere besitzen oder diese nicht verwenden wollen. In diesen Fällen kann für den Durchgangsschein eine Gebühr erhoben werden, die von den beteiligten Verwaltungen im gegenseitigen Einvernehmen festgesetzt wird.

Geschehen zu Bern, am 5. Februar 1958, in zwei Urschriften.

Für die Schweizerische
Eidgenossenschaft:

(gez.) *Lenz*

Für die Bundesrepublik
Deutschland:

(gez.) *Dr. Zepf*

Bern, den 5. Februar 1958.

Der Vorsitzende der Deutschen Delegation

Herr Vorsitzender!

Ich habe die Ehre, Ihnen unter Bezugnahme auf das heute unterzeichnete Abkommen über den Grenz- und Durchgangsverkehr zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft folgendes mitzuteilen:

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland hat in Übereinstimmung mit dem Senat von Berlin den Wunsch, das Land Berlin in das Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über den Grenz- und Durchgangsverkehr einzubeziehen und schlägt daher der Regierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft den Abschluss folgender Vereinbarung vor:

«Das Abkommen gilt auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft innerhalb von 3 Monaten nach Inkrafttreten des Abkommens eine gegenteilige Erklärung abgibt.»

Falls sich die Regierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft mit dem Vorschlag der Regierung der Bundesrepublik Deutschland einverstanden erklären kann, würde mit der Zustimmung zu dem vorliegenden Brief eine Vereinbarung zwischen unseren beiden Regierungen über die Einbeziehung des Landes Berlin in das heute unterzeichnete Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über den Grenz- und Durchgangsverkehr als zustandegekommen angesehen werden.

Genehmigen Sie, Herr Vorsitzender, den Ausdruck meiner ausgezeichneten Hochachtung.

(gez.) Dr. Zepf

An den
Vorsitzenden der Schweizerischen Delegation
Herrn Oberzolldirektor Dr. Lenz

Bern, den 5. Februar 1958.

Der Vorsitzende der Schweizerischen Delegation

Herr Vorsitzender!

Ich habe die Ehre, Ihnen den Empfang Ihres Briefes vom heutigen Tage zu bestätigen, der wie folgt lautet:

«Ich habe die Ehre, Ihnen unter Bezugnahme auf das heute unterzeichnete Abkommen über den Grenz- und Durchgangsverkehr zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft folgendes mitzuteilen:

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland hat in Übereinstimmung mit dem Senat von Berlin den Wunsch, das Land Berlin in das Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über den Grenz- und Durchgangsverkehr einzubeziehen und schlägt daher der Regierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft den Abschluss folgender Vereinbarung vor:

«Das Abkommen gilt auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft innerhalb von 3 Monaten nach Inkrafttreten des Abkommens eine gegenteilige Erklärung abgibt.»

Falls sich die Regierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft mit dem Vorschlag der Regierung der Bundesrepublik Deutschland einverstanden erklären kann, würde mit der Zustimmung zu dem vorliegenden Brief eine Vereinbarung zwischen unseren beiden Regierungen über die Einbeziehung des Landes Berlin in das heute unterzeichnete Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über den Grenz- und Durchgangsverkehr als zustandegekommen angesehen werden.»

Ich habe die Ehre, Sie davon in Kenntnis zu setzen, dass der Vorschlag der Regierung der Bundesrepublik Deutschland die Zustimmung des Schweizerischen Bundesrates findet.

Genehmigen Sie, Herr Vorsitzender, den Ausdruck meiner ausgezeichneten Hochachtung.

(gez.) *Lenz*

An den
Vorsitzenden der Deutschen Delegation
Herrn Ministerialdirigent Dr. *Zepf*

Bern, den 5. Februar 1958.

Der Vorsitzende der Schweizerischen Delegation

Herr Vorsitzender!

Ich habe die Ehre, Ihnen unter Bezugnahme auf das heute unterzeichnete Abkommen über den Grenz- und Durchgangsverkehr zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Bundesrepublik Deutschland folgendes mitzuteilen:

Konservenbohnen, die nachweislich auf der Insel Reichenaue geerntet werden, können gestützt auf Anbau- und Lieferungsverträge der Reichenauer Erzeuger oder Absatzorganisationen mit den schweizerischen Konservenfabriken jederzeit in die Schweiz eingeführt werden. Diese Verträge bedürfen der Zustimmung der Sektion für Ein- und Ausfuhr des Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements, die erteilt wird, solange schweizerischerseits ein Importbedarf besteht.

Genehmigen Sie, Herr Vorsitzender, den Ausdruck meiner ausgezeichneten Hochachtung:

(gez.) Lenz

An den
Vorsitzenden der Deutschen Delegation
Herrn Ministerialdirigent Dr. Zepf

Bern, den 5. Februar 1958.

Der Vorsitzende der Deutschen Delegation

Herr Vorsitzender!

Ich habe die Ehre, Ihnen den Empfang Ihres Briefes vom heutigen Tage zu bestätigen, der wie folgt lautet:

«Ich habe die Ehre, Ihnen unter Bezugnahme auf das heute unterzeichnete Abkommen über den Grenz- und Durchgangsverkehr zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Bundesrepublik Deutschland folgendes mitzuteilen:

Konservenbohnen, die nachweislich auf der Insel Reichenau geerntet werden, können gestützt auf Anbau- und Lieferungsverträge der Reichenauer Erzeuger oder Absatzorganisationen mit den schweizerischen Konservenfabriken jederzeit in die Schweiz eingeführt werden. Diese Verträge bedürfen der Zustimmung der Sektion für Ein- und Ausfuhr des Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements, die erteilt wird, solange schweizerischerseits ein Importbedarf besteht.»

Genehmigen Sie, Herr Vorsitzender, den Ausdruck meiner ausgezeichneten Hochachtung.

(gez.) Dr. Zepf

An den
Vorsitzenden der Schweizerischen Delegation
Herrn Oberzolldirektor Dr. Lenz

Bern, den 5. Februar 1958.

Der Vorsitzende der Schweizerischen Delegation

Herr Vorsitzender!

Ich habe die Ehre, Ihnen folgendes mitzuteilen:

Es besteht Übereinstimmung darüber, dass mit dem Inkrafttreten des heute unterzeichneten schweizerisch-deutschen Abkommens über den Grenz- und Durchgangsverkehr das kleine Grenzabkommen betreffend die Kontrolle von Personen und Waren zwischen der französischen Zone Deutschlands und der Schweiz vom 3. November 1945 (Bern) gegenstandslos wird.

Ich wäre Ihnen, Herr Vorsitzender, für Bestätigung Ihres Einverständnisses zu Vorstehendem dankbar.

Genehmigen Sie, Herr Vorsitzender, den Ausdruck meiner ausgezeichneten Hochachtung.

(gez.) *Lenz*

An den
Vorsitzenden der Deutschen Delegation,
Herrn Ministerialdirigent Dr. Zepf,
Bern

Bern, den 5. Februar 1958.

Der Vorsitzende der Deutschen Delegation

Herr Vorsitzender!

Ich habe die Ehre, Ihnen den Empfang Ihres Briefes vom heutigen Tage zu bestätigen, der wie folgt lautet:

«Es besteht Übereinstimmung darüber, dass mit Inkrafttreten des heute unterzeichneten schweizerisch-deutschen Abkommens über den Grenz- und Durchgangsverkehr das kleine Grenzabkommen betreffend die Kontrolle von Personen und Waren zwischen der französischen Zone Deutschlands und der Schweiz vom 3. November 1945 (Bern) gegenstandslos wird.

Ich wäre Ihnen, Herr Vorsitzender, für Bestätigung Ihres Einverständnisses zu Vorstehendem dankbar.»

Ich habe die Ehre, Ihnen mein Einverständnis hierzu mitzuteilen.

Genehmigen Sie, Herr Vorsitzender, den Ausdruck meiner ausgezeichneten Hochachtung.

(gez.) Dr. Zepf

An den
Vorsitzenden der Schweizerischen Delegation,
Herrn Oberzolldirektor Dr. Lenz,

Bern

Schweizerisch-deutsches Abkommen

über

Durchgangsrechte

Die Schweizerische Eidgenossenschaft und die Bundesrepublik Deutschland sind übereingekommen, die Benützung kurzer ausländischer Verbindungsstrecken durch Zollpersonal und übrige uniformierte und bewaffnete Beamte öffentlicher Verwaltungen sowie Militärpersonen (Durchgangsrechte) wie folgt neu zu regeln:

Art. 1

Durchgangsrechte für Zollpersonal und übrige uniformierte und bewaffnete Beamte öffentlicher Verwaltungen

(1) Uniformierten und bewaffneten Angehörigen des Zollpersonals ist gestattet, einzeln oder in Gruppen von höchstens zehn Mann die in Anlage I genannten Durchgangsstrecken des anderen Staates zu benützen, sofern dies aus Gründen des Dienstbetriebes erforderlich ist. Das gleiche gilt für uniformierte und bewaffnete Beamte anderer öffentlicher Verwaltungen. Auf einer bestimmten Durchgangsstrecke dürfen sich gleichzeitig höchstens zehn uniformierte und bewaffnete Beamte befinden. Nicht zulässig ist die Benützung der Durchgangsstrecken zu Personalverschiebungen, die im Zusammenhang mit politischen oder wirtschaftlichen Unruhen stehen oder im Hinblick darauf erfolgen.

(2) Als Ausweis für den Grenzübergang genügt der Dienstausweis. Der Aufenthalt auf fremdem Gebiet hat sich auf die für den Durchgang nötige Zeit zu beschränken.

Das Durchgangsrecht von Beamten schliesst nicht die Befugnis in sich, Verhaftete mitzuführen oder sonstige Amtshandlungen vorzunehmen.

(3) Besondere Bestimmungen betreffend die Gemeinde Büsingen bleiben unberührt.

Art. 2

Durchgangsrechte für Militärpersonen

(1) Einzeln reisenden schweizerischen und deutschen Militärpersonen ist in Friedenszeiten gestattet, in Uniform und mit den zu ihrer persönlichen Ausrüstung gehörenden ungeladenen Waffen die in Anlage II aufgeführten Durchgangsstrecken zu benützen, um sich zu ihrer Truppe, zu einer wehrsportlichen Veranstaltung, in Urlaub oder nach Hause zu begeben.

(2) Als einzeln reisend gelten nur Militärpersonen, die nicht geführt werden.

(3) Die Militärpersonen müssen im Besitze eines für den Grenzübertritt gültigen Ausweispapieres sein, sofern für die betreffende Durchgangsstrecke auch von Zivilpersonen ein solcher Ausweis verlangt wird. Der Aufenthalt auf fremden Gebiet hat sich auf die für den Durchgang nötige Zeit zu beschränken.

Art. 3

Änderungen der Verzeichnisse der Durchgangsstrecken

Die Regierungen der beiden Staaten sind ermächtigt, Änderungen der in den Anlagen I und II enthaltenen Verzeichnisse der Durchgangsstrecken durch einfachen Notenaustausch zu vereinbaren.

Art. 4

Vorübergehende Einschränkung oder Aufhebung der Durchgangsrechte

Jedem Vertragsstaat bleibt das Recht vorbehalten, die in diesem Abkommen zugestandenen Durchgangsrechte vorübergehend einzuschränken oder aufzuheben, wenn er es im Interesse seiner Sicherheit oder der Neutralität als nötig erachtet. Die Regierung des andern Staates ist hierüber unverzüglich zu benachrichtigen.

Art. 5

Aufhebung bisheriger Verträge

Mit dem Inkrafttreten dieses Abkommens werden aufgehoben:

- Artikel 32 des Vertrages vom 27. Juli 1852 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Grossherzogtum Baden betreffend die Weiterführung der badischen Eisenbahnen über schweizerisches Gebiet,
- das Protokoll vom 9. Juli 1867 über die Verzichtleistung auf den Artikel 32 des Vertrages vom 27. Juli 1852 betreffend die Weiterführung der badischen Eisenbahn über schweizerisches Gebiet,
- die Erklärung vom 18./24. Januar 1898 zwischen der Schweiz und dem Grossherzogtum Baden betreffend die Militärtransporte auf der Eisenbahnlinie Eglisau-Schaffhausen,
- die Erklärung vom 29. August/4. September 1899 zwischen der Schweiz und dem Grossherzogtum Baden betreffend Militärtransporte auf Eisenbahnen,
- der Notenaustausch zwischen der Schweiz und Deutschland vom 13./14. November 1928 betreffend den Verkehr von Militär- und Polizeipersonen auf gewissen schweizerisch-badischen Eisenbahnstrecken und Grenzstrassen.

Art. 6

Ratifikation, Inkrafttreten und Kündigung

(1) Das Abkommen soll ratifiziert und die Ratifikationsurkunden sollen so bald als möglich in Bonn ausgetauscht werden.

(2) Das Abkommen tritt einen Monat nach Austausch der Ratifikationsurkunden in Kraft.

(3) Das Abkommen kann mit einer Frist von drei Monaten auf jedes Monatsende gekündigt werden.

Geschehen zu Bern, am 5. Februar 1958, in zwei Urschriften.

Für die Schweizerische
Eidgenossenschaft:

(gez.) *Lenz*

Für die Bundesrepublik
Deutschland:

(gez.) *Dr. Zepf*

Schlussprotokoll

Bei Unterzeichnung dieses Abkommens sind die Regierungen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und die Regierung der Bundesrepublik Deutschland darüber einig, dass unter den in Artikel 1 des Abkommens genannten Bedingungen

- die Grenzschutz- (Grenzaufsichts-) beamten der beiden Staaten streckenweise über das Gebiet des andern Staates verlaufende Grenzpfade benutzen dürfen;
- die Zoll- und Passkontrollbeamten beider Staaten sich in Uniform zur nächstgelegenen Dienststelle des andern Staates begeben dürfen, um dort dienstliche Angelegenheiten zu besprechen.

Geschehen zu Bern, am 5. Februar 1958, in zwei Urschriften.

Für die Schweizerische
Eidgenossenschaft:

(gez.) *Lenz*

Für die Bundesrepublik
Deutschland:

(gez.) *Dr. Zepf*

Anlage I

Verzeichnis der Durchgangsstrecken für Zollpersonal und übrige uniformierte und bewaffnete Beamte öffentlicher Verwaltungen

A. Schweiz-Deutschland-Schweiz

1. Full-Waldshut-Rheinfähre-Waldshut-Rheinbrücke-Koblenz
2. Koblenz-Waldshut-Rheinbrücke-Erzingen-Trasadingen
3. Zurzach-Burg-Rheinheim-Erzingen-Trasadingen
4. Kaiserstuhl-Rötteln-Günzgen-Wasterkingen
5. Rheinsfelden-Herdern-Günzgen-Wasterkingen
6. Wil-Grenze-Bühl-Erzingen-Trasadingen
7. Rafz-Schlauchenberg-Baltersweil-Jestetten-Wangental-Osterfingen
8. Rafz-Grenze/Bhf.-Lottstetten/-Bhf./Jestetten-Bhf.-Jestetten-Wangental-Osterfingen
9. Rafz-Grenze/Bhf.-Lottstetten/-Bhf.-Jestetten-Hardt/Altenburg-Rheinau-Bhf.-Durstgraben/Neuhausen-SBB
10. Rafz-Grenze/Bhf.-Lottstetten/Altenburg-Rheinau-Bhf.-Altenburg-Rheinbrücke-Rheinau
11. Ellikon-Fähre-Grenzstein 1-Rüdlingen
12. Rheinau-Altenburg-Rheinbrücke-Altenburg-Nol-Nohl
13. Rheinau-Altenburg-Rheinbrücke-Jestetten-Hardt-Durstgraben
14. Durstgraben-Jestetten-Hardt-Jestetten-Wangental-Osterfingen
15. Merishausen-Wiechs-Schlauch-Wiechs-Dorf-Altendorf
16. Merishausen-Wiechs-Schlauch-Wiechs-Opfertshoferstr.-Opfertshofen
17. Schaffhausen-Büsing-Dörflingen
18. Schaffhausen-Büsing-Dörflingen-Laag
19. Dörflingen-Laag-Gailingen-West-Gailingen-Brücke-Diessenhofen
20. Neudörflingen-Randegg-Murbach-Buch-Dorf
21. Diessenhofen-Gailingen-Brücke-Gailingen-Ost-Ramsen-Dorf
22. Thayngen-Str.-Bietingen-Gottmadingen-Buch-Grenze
23. Thayngen-Str.-Bietingen-Murbach-Buch-Dorf

B. Deutschland-Schweiz-Deutschland

1. Weil-Friedlingen-Kleinhünigen-Str.-(Grenzstein 4-Bahnunterführung)-Basel-Freiburgerstr.-Weil-Otterbach
2. Weil-Ost-Riechen-Weilstr.-linkes Wieseufer-Lörrach-Wiesenuferweg
3. Weil-Ost-Riechen-Weilstr.-Riechen-Lörrach-Stetten
4. Weil-Ost-Riechen-Weilstr.-Riechen-Inzlingerstr.-Inzlingen
5. Weil-Ost-Riechen-Weilstr.-Basel-Grenzacherstr.-Grenzacherhorn
6. Lörrach-Stetten-Riechen-Riechen-Inzlingerstr.-Inzlingen

7. Lörrach-Stetten-Riehen-Basel-Grenzacherstr.-Grenzacherhorn
8. Lörrach-Maienbühl-Maienbühlsträsschen-Inzlingen-Maienbühl
9. Inzlingen-Riehen-Inzlingerstr.-Basel-Grenzacherstr.-Grenzacherhorn
10. Grenzstein 126-Junkholz (Bettingen)-Grenzstein 118
11. Grenzstein 111 a-St. Chrischona-Strasse Ruhrberg-Grenzstein 100
12. Günzgen-Wasterkingen-Wil-Grenze-Bühl
13. Günzgen-Wasterkingen-Rafz-Grenze-Lottstetten
14. Baltersweil-Rafz-Schlauchenberg-Rafz-Grenze-Lottstetten
15. Baltersweil-Rafz-Schlauchenberg-Rafz-Gentner-Nack-Schild
16. Jestetten-Wangental-Osterfingen-Trasadingen-Erzingen
17. Jestetten-Wangental-Osterfingen-Wunderklingen-Untereggingen
18. Jestetten-Hardt-Durstgraben-Schleitheim-Stühlingen
19. Neuhaus-Bargen-Merishausen-Wiechs-Schlauch
20. Wiechs-Dorf-Altdorf-Hofen-Büsslingen
21. Wiechs-Opfertshoferstr.-Opfertshofen-Hofen-Büsslingen
22. Büsslingen-Hofen-Bibern-Schlatt am Randen
23. Büsslingen-Hofen-Thayngen-Str.-Bietingen
24. Schlatt am Randen-Thayngen-Schlatt-Thayngen-Grenze-Ebringen
25. Schlatt am Randen-Thayngen-Schlatt-Thayngen-Str.-Bietingen
26. Büsingen-Neudörflingen-Randegg
27. Büsingen-Dörflingen-Laa-Gailingen-West
28. Gailingen-Brücke-Diessenhofen-Ramsen-Bhf./-Grenze-Rielasingen-Bhf./-
Str. (nur wenn von Diessenhofen bis Ramsen die Bahn benützt wird)
29. Gailingen-Ost-Ramsen-Dorf-Ramsen-Grenze-Rielasingen-Str.
30. Murbach-Buch-Dorf-Ramsen-Grenze-Rielasingen-Str.
31. Gottmadingen-Hofenacker-Rielasingen
32. Rielasingen-Str./Bhf.-Ramsen-Grenze/-Bhf.-Stein am Rhein-Grenze-
Oehningen
33. Litzelshausen-Grenzstein 310-Grenzstein 319-Riedern

Nur im Bahnverkehr

34. Weil-Basel-Lörrach
35. Weil-Basel-Grenzach
36. Lörrach-Basel-Grenzach
37. Waldshut-Bhf./Erzingen-Bhf.-Erzingen-Bhf./Schaffhausen-Bhf.-Schaff-
hausen-Bhf./Thayngen-Bhf.-Thayngen-Bhf./Singen
38. Waldshut-Bhf./Erzingen-Bhf.-Erzingen-Bhf./Schaffhausen-Bhf.-Neuhau-
sen-SBB-Altenburg-Rheinau-Bhf.
39. Altenburg-Rheinau-Bhf.-Neuhausen-SBB-Thayngen-Bhf./Schaffhausen-
Bhf.-Singen/Thayngen-Bhf.

Anlage II

Verzeichnis der Durchgangsstrecken für einzeln reisende Militärpersonen

A. Schweiz-Deutschland-Schweiz

1. Rheinsfelden-Herdern-Günzgen-Wasterkingen
2. Rafz-Schlauchenberg-Balterswil-Jestetten-Wangental-Osterfingen
3. Rafz-Grenze/-Bhf.-Lottstetten/Altenburg-Rheinau-Bhf.-Altenburg-Rheinbrücke-Rheinau
4. Rafz-Grenze/-Bhf.-Lottstetten/-Bhf.-Jestetten-Hardt/Altenburg-Rheinau-Bhf.-Durstgraben/Neuhausen-SBB
5. Rafz-Grenze-Lottstetten-Jestetten-Wangental-Osterfingen
6. Rheinau-Altenburg-Rheinbrücke-Altenburg-Nol-Nohl
7. Rheinau-Altenburg-Rheinbrücke-Altenburg-Rheinau-Bhf./-Nol/Jestetten-Hardt-Neuhausen-SBB/Durstgraben
8. Merishausen-Wiechs-Schlauch-Bargen
9. Schaffhausen-Büsing-Dörflingen
10. Thayngen-Str.-Bietingen-Gottmadingen-Buch-Grenze
11. Dörflingen-Laag-Gailingen-West-Gailingen-Brücke-Diessenhofen
12. Diessenhofen-Gailingen-Brücke-Gailingen-Ost-Ramsen-Dorf

B. Deutschland-Schweiz-Deutschland

1. Waldshut-Bhf./Erzingen-Bhf.-Erzingen-Bhf./Schaffhausen-Bhf.-Büsing
2. Büsing-Schaffhausen-Bhf./Thayngen-Bhf.-Thayngen-Bhf./Singen
3. Büsing-Neudörflingen-Randegg
4. Büsing-Dörflingen-Laag-Gailingen-West
5. Rielasingen-Str./Bhf.-Ramsen-Grenze/-Bhf.-Stein am Rhein-Grenze-Oehningen

Nur im Bahnverkehr:

6. Weil-Basel-Lörrach
7. Weil-Basel-Grenzach
8. Lörrach-Basel-Grenzach
9. Waldshut-Bhf./Erzingen-Bhf.-Erzingen-Bhf./Schaffhausen-Bhf.-Schaffhausen-Bhf./Thayngen-Bhf.-Thayngen-Bhf./Singen
10. Waldshut-Bhf./Erzingen-Bhf.-Erzingen-Bhf./Schaffhausen-Bhf.-Neuhausen-SBB-Altenburg-Rheinau-Bhf./Jestetten-Bhf./Lottstetten-Bhf.
11. Lottstetten-Bhf./Jestetten-Bhf./Altenburg-Rheinau-Bhf.-Neuhausen-SBB-Schaffhausen-Bhf./Thayngen-Bhf.-Thayngen-Bhf./Singen

Bern, den 5. Februar 1958.

Der Vorsitzende der Schweizerischen Delegation

Herr Vorsitzender!

Ich habe die Ehre, Ihnen folgendes mitzuteilen:

Es besteht Übereinstimmung darüber, dass mit dem Inkrafttreten des heute unterzeichneten schweizerisch-deutschen Abkommens über Durchgangsrechte das kleine Grenzabkommen betreffend die Kontrolle von Personen und Waren zwischen der französischen Zone Deutschlands und der Schweiz vom 3. November 1945 (Bern) gegenstandslos wird.

Ich wäre Ihnen, Herr Vorsitzender, für Bestätigung Ihres Einverständnisses zu Vorstehendem dankbar.

Genehmigen Sie, Herr Vorsitzender, den Ausdruck meiner ausgezeichneten Hochachtung.

(gez.) *Lenz*

An den
Vorsitzenden der Deutschen Delegation,
Herrn Ministerialdirigent Dr. *Zepf*
Bern

Bern, den 5. Februar 1958.

Der Vorsitzende der Deutschen Delegation

Herr Vorsitzender!

Ich habe die Ehre, Ihnen den Empfang Ihres Briefes vom heutigen Tage zu bestätigen, der wie folgt lautet:

«Es besteht Übereinstimmung darüber, dass mit dem Inkrafttreten des heute unterzeichneten schweizerisch-deutschen Abkommens über Durchgangsrechte das kleine Grenzabkommen betreffend die Kontrolle von Personen und Waren zwischen der französischen Zone Deutschlands und der Schweiz vom 3. November 1945 (Bern) gegenstandslos wird.

Ich wäre Ihnen, Herr Vorsitzender, für Bestätigung Ihres Einverständnisses zu Vorstehendem dankbar.»

Ich habe die Ehre, Ihnen mein Einverständnis hierzu mitzuteilen.

Genehmigen Sie, Herr Vorsitzender, den Ausdruck meiner ausgezeichneten Hochachtung.

(gez.) Dr. Zepf

An den
Vorsitzenden der Schweizerischen Delegation,
Herrn Oberzolldirektor Dr. Lenz,
Bern

Bundesbeschluss betreffend die Genehmigung von Abkommen zwischen der Schweiz und der Bundesrepublik Deutschland über den Grenz- und Durchgangsverkehr sowie über Durchgangsrechte

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1960
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	03
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	21.01.1960
Date	
Data	
Seite	141-185
Page	
Pagina	
Ref. No	10 040 844

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.